

# Was Stundungs - und Aussetzungszinsen derzeit kosten

Zinssenkungen per **09.11. 2001**

Der Zinssatz für die Stundung von Abgabenschulden liegt bei Stundungszinsen 4% über dem Basiszinssatz (§ 212 Abs. 2 BAO), für Aussetzungszinsen (Aussetzung der Einhebung von Abgabenschulden) 1% über dem Basiszinssatz (§ 212 a Abs. 9) und bei der ab 01.10.2001 greifenden Steuerverzinsung mit 2% über dem Basiszinssatz. Der Diskontsatz wurde per 1. 1. 1999 durch den Basiszinssatz (1. Euro?Justiz Begleitgesetz) ersetzt. Auf Grund der Beschlüsse des Rates der Europäischen Zentralbank fällt in Österreich mit Wirkung vom 09.11.2001 der Basiszinssatz auf 2,75%. Der Zinssatz für Stundungszinsen beträgt daher seit 09.11. 2001 6,75% p. a., derjenige für Aussetzungszinsen 3,75% p. a. Basiszinssatz und Steuerzinsen haben sich seit Anfang 1999 wie folgt entwickelt:

Wirksamkeit ab	Basiszinssatz	Stundungszinsen	Aussetzungszinsen	Steuerverzinsung ab 01.10.2001
01.01.1999	2,5%	6,5%	3,5%	
09.04.1999	2%	6%	3%	
05.11.1999	2,5%	6,5%	3,5%	
17.03.2000	3%	7%	4%	
09.06.2000	3,75%	7,75%	4,75%	
06.10.2000	4,25%	8,25%	5,25%	
31.08.2001	<b>3,75%</b>	<b>7,75%</b>	<b>4,75%</b>	<b>5,75%</b>
18.09.2001	<b>3,25%</b>	<b>7,25%</b>	<b>4,25%</b>	<b>5,25%</b>
<b>08.11.2001</b>	<b>2,75%</b>	<b>6,75%</b>	<b>3,75%</b>	<b>4,75%</b>

Bei der Höhe der derzeitigen Stundungszinsen ist vermutlich in den meisten Fällen die Finanzierung des Abgabenrückstandes durch das Girokonto oder einen Bankkredit empfehlenswert. Die steuerliche Absetzbarkeit von Stundungszinsen für Einkommensteuerschulden oder andere private Steuern ist nicht möglich.

Auch

eine steuerliche Absetzbarkeit des Zinsaufwandes aus der Steuerverzinsung ist nicht möglich. Dafür sind aber alle Zinserträge aus der ab 01.10.2001 greifenden Verzinsung von Steuerguthaben voll steuerpflichtig !!